

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Zugspreis bei Entsendung von der Druckerei wöchentlich 10 Pf., monatlich 30 Pf., vierteljährlich 100 Pf., durch unsere Austräger portofrei monatlich 10 Pf., vierteljährlich 30 Pf.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 30 Pf. eine Zustellungsgebühr. Bei Postanfragen, Bestellungen sowie unsere Austräger und Geschäftsleute können überall Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Vertrieb der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsmittel — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Zugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in betrüblichem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Herausgeber, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Verkauft durch: Berlin S. 28, 48.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das Amt Wilsdruff Nr. 4

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Ronto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 291

Mittwoch den 17. Dezember 1919

78. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

#### über die Errichtung eines Mieteinigungsamtes für die Gemeinden Grumbach und Kesselsdorf.

I. Die Kreisauptmannschaft Dresden hat durch Verordnung vom 30. November 1919 — 1807 u. VI. — dem nach der nachstehenden Satzung errichteten Mieteinigungsamte der Gemeinden Grumbach und Kesselsdorf die Befugnisse aus §§ 2—4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 verliehen.

II. Die unter I. angezogenen Paragraphen lauten:

§ 2: Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters

a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gefändigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,

b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3: Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4: Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

III. Zum Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes ist Herr Rechtsanwalt Alfred Hofmann in Wilsdruff ernannt worden.

IV. Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt gilt die Verordnung des Reichslandtags vom 23. September 1918. (RStBl. S. 1146—1149.)

V. Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat durch Verordnung vom 6. Dezember 1919 — LWA. IV. 1743a — für die Gemeinden Kesselsdorf und Grumbach die Bestimmungen im §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918 in der Fassung vom 22. Juni 1919, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die Gemeindeverordnungen verpflichtet werden, Anordnungen nach § 5 zu treffen.

VI. Die unter V. angezogenen Paragraphen lauten:

#### A. Aus der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.

§ 5: Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrags anzugehen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrags bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden, oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 6: Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes

kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt;

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

#### B. Aus der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

§ 2: Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,

b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,

c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verlegung einverstanden erklärt hat.

§ 3: Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4: Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5: Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustandekommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der herrichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

## Satzung

### des Gemeindeverbandes der Gemeinden Grumbach u. Kesselsdorf zur Errichtung eines Mieteinigungsamtes.

§ 1.

Die Gemeinden Grumbach und Kesselsdorf bilden zur Errichtung eines Mieteinigungsamtes auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 23. September 1918 einen Gemeindeverband im Sinne des Gemeindeverbandsgesetzes vom 18. Juni 1910.

§ 2.

Das Einigungsamt wird mit den ihm durch Gesetz oder Verordnung sowie durch besondere Ermächtigung zugewiesenen Aufgaben betraut.

§ 3.

Die Parteien dürfen sich vertreten lassen und mit einem Beistande erscheinen. Vertreter und Beistand kann auch ein Rechtsanwalt sein.

An dem Rechte des Einigungsamtes, das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien anzuordnen, wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

Vertreter oder Beistände, welche, ohne Rechtsanwalt zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht oder das Vertreten von Parteien geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsbeamte sowie Vertreter der Hausbesitzervereine.